

MELDEBESTÄTIGUNG zur Änderung der Hauptwohnung

Eingangsstempel der Meldebehörde

Neue Wohnung	Bisherige Wohnung
Gemeindeschlüssel: 09.3.71.127	Gemeindeschlüssel:
Datum der Änderung	

Neue Hauptwohnung	
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil	[REDACTED]
Straße, Hausnummer, Stockwerk	

1

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	

	[REDACTED]
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum

2

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen	Familienmitglied ist:
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	

	[REDACTED]
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum

3

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen	Familienmitglied ist:
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	

	[REDACTED]
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum

4

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen	Familienmitglied ist:
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	

	[REDACTED]
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich berechtigt bin, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bekannt, dass der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat ist, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen
------------	-----------------------------------

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

§ 22

Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.